

# FINANZORDNUNG DES BEZIRKS OBERBAYERN

(Stand März 2019)

## § 1 Rechtliche Grundlagen

Für den Bezirk Oberbayern gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV) sinngemäß (§1 Ziff. 2 BBV-Finanzordnung).

## § 2 Auflagen, Umlagen, Gebühren

1. Der Bezirk erhebt zur allgemeinen Finanzierung seiner Aufgaben von allen Mitgliedsvereinen eine Bezirksgebühr, deren Höhe und ggf. Staffelung nach sachlichen Kriterien vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.
2. Der Bezirk erhebt die vom BBV festgeschriebene Jugendaufgabe gem. § 12 BBV-Jugendordnung
3. Der Bezirk kann von seinen Mitgliedern Auf- und Umlagen erheben, deren Inhalt und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Stichtag für alle sportlichen Bezugswerte der Gebühren, Auf- und Umlagen ist der 01.01.

## § 3 Gebührentafel

Der Bezirk erstellt eine Gebührentafel, die einen Überblick über die aktuell gültigen Beiträge, Gebühren, Umlagen und Auflagen gibt.

Anhang:

Gebührentafel

Aktuell gültige Gebühren, Auflagen und Umlagen des Bezirks Oberbayern:

### Grundgebühr

(beschließendes Gremium: Bezirksvorstand)

für jeden Mitgliedsverein ohne Spielbetrieb	20.-
für jeden Mitgliedsverein nur mit Jugendmannschaften im Spielbetrieb	70.-
für jeden Mitgliedsverein mit Seniorenmannschaften im Spielbetrieb	150.-

### Schiedsrichterauflage

(beschließendes Gremium: Bezirkstag)

Jeder Verein im Spielbetrieb hat durch Bereitstellung von aktiven Schiedsrichtern dazu beizutragen, dass der Spielbetrieb auch organisiert werden kann.

Für jede aktive Senioren-, u20- und u19-Mannschaft eines Vereins, die zum Stichtag 01.01. am Spielbetrieb des BBV, seines Bezirks und seiner Kreise teilnimmt, müssen aktive Schiedsrichter gestellt werden. Dabei müssen für Herren je drei, für Damen je zwei, für u20 und u19 je ein Schiedsrichter pro Mannschaft gestellt werden.

Abweichend davon wird für Mannschaften, die in der niedrigsten Spielklasse aktiv sind, wenn diese unterhalb der Bezirksklasse angesiedelt ist, nur ein Schiedsrichter je Mannschaft gefordert. Zusätzlich hat ein Verein für jede seiner aktiven Mannschaften in der Bezirksoberliga u18 und der Bezirksoberliga u17 zum Stichtag 01.01. einen

aktiven Schiedsrichter zu stellen.

Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Gebühr in Höhe von 130.- Euro an den Bezirk Oberbayern abzuführen.

Zwei Schiedsrichter mit Lizenzstufe E werden zum Stichtag als ein notwendiger Schiedsrichter für die Berechnung gezählt, jeder Schiedsrichter mit mindestens Lizenzstufe D wird als ein notwendiger Schiedsrichter gezählt. Wechseln Schiedsrichter zwischen den Stichtagen den Verein, so ist bei der nächsten Berechnung der Sr-Auflage einmalig dieser Schiedsrichter dem abgebenden Verein und nicht dem aufnehmenden Verein anzurechnen.

Aus den 30.- Euro Anteil je erhobener Auflage werden Maßnahmen zur Ausbildungsförderung finanziert und Bonusleistungen an Vereine vergütet, die mehr aktive Schiedsrichter stellen, als ihnen das oben beschriebene Kontingent auferlegt. Den exakten Verteilungsschlüssel legt der Bezirksvorstand jährlich fest. Die Verteilung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Vereine im ersten und zweiten Jahr im Spielbetrieb nach Neuaufnahme durch den BBV müssen ungeachtet der Zahl ihrer Mannschaften jeweils 0 Schiedsrichter stellen, solange sie keine Teilnahmerechte von anderen Vereinen übernommen haben.

Mannschafts- oder Vereinsspielgemeinschaften gelten ungeachtet ihres formalrechtlichen Status nicht als Neuaufnahmen, sofern ihre kooperierenden Vereine zuvor bereits am Spielbetrieb teilgenommen haben.

#### Bezirkshandbuch

(beschließendes Gremium: Bezirksvorstand)

für jeden Mitgliedsverein	1 Exemplar gratis
für jeden Verein im Spielbetrieb	1 weiteres Exemplar gratis
für jede Mannschaft im Spielbetrieb auf Bezirksebene	1 Exemplar gratis
für jeden aktiven Schiedsrichter	1 Exemplar gratis
alle weiteren Exemplare	5.

*nachrichtlich:*

#### Jugendaufgabe (BBV-Jugendordnung § 12)

(beschließendes Gremium: BBV)

1. Vereine, die länger als 2 Jahre Mitglied sind und am Rundenspielbetrieb teilnehmen, müssen für jede 1. Mannschaft mit einer Nachwuchsmannschaft gleichen Geschlechts am Rundenspielbetrieb teilnehmen. Bei Vereinen, deren 1. Mannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, müssen die Jugendmannschaften nicht gleichen Geschlechts sein.  
BBV-Jugendordnung

2. Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind für jede Saison pro fehlende Mannschaft folgende Beträge an die Bezirkskasse zu entrichten:

Regional-/Bayernliga € 300,--  
Landes-/Bezirksoberliga € 250,--

Bezirksliga/-klasse € 150,--  
Kreisliga/-klasse € 100,--